



Landkreisbote



Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 07e vom 25.07.2026

Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Teilplan 1 des „Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Malter

AZ.: 28-SOFB-780.49/1933/3/3

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Malter (TG) beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna stellt nach § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Verfahren Ländliche Neuordnung Malter auf. Am 01. Juni 2026 beantragte die TG die Plangenehmigung für den Teilplan 1 des Plans nach § 41 FlurbG. Die Zuständigkeit der TG resultiert aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG zuständig für die Genehmigung des Plans nach § 41 Absatz 1 FlurbG.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist nach § 7 Absatz 1 i. V. mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des UVP der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die TG legte die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVP geforderten Unterlagen vor. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung dieser Unterlagen anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVP sind vom Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Demnach bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Mit der Maßnahme „Plattenweg Teil 1“ (MKZ 115-01) beabsichtigt die TG den Ausbau des ersten, innerörtlichen Wegeabschnitts zur Erschließung eines Ackers und angrenzender Wohngrundstücke. Der im Bestand mit Spurbahnen aus Rasengitter teilversiegelte bzw. im Einmündungsbereich teils mit Asphalt und teils ungebunden befestigte Weg wird auf ca. 80 m Länge und 3,5 m Breite nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) asphaltiert. Beidseitig sind 0,5 m ungebunden befestigte Bankette geplant. Der Ausbau erfordert die Fällung eines Baumes. Die Neuversiegelung betrifft ca. 80 m² Fläche des Baumstandortes und Scherrasen. Die Höherversiegelung vorversiegelter Flächen erfolgt auf ca. 320 m². Der Eingriff reduziert den Biotopwert um 2.027 Werteinheiten. Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig beeinflusst.

Die Maßnahme „Sanierung Flächendenkmal Tatarenggrab“ (MKZ 518-01) dient der Erhaltung des Flächendenkmals und der Schaffung einer rechtlich gesicherten Zuwegung. Im oberen Drittel des Grabhügels soll Wildwuchs (Feldgehölz) entfernt werden. Hinweistafel, Treppenstufen und Treppengeländer sind nach einem Lichtraumschnitt zu erneuern. Ein ca. 100 m langer Grünweg wird auf ca. 220 m² Fläche angelegt und wasser-durchlässig befestigt (teilversiegelt). Die naturschutzrechtliche Aufwertung beträgt 750 Werteinheiten, die Aufwertung des Landschaftsbildes 330 Werteinheiten.

Als „Pflanzung am Bootshaus“ (MKZ 516-01) ist die Anlage einer Baumreihe auf einem ca. 50 m langen Grünstreifen zwischen Acker und PKW-Stellplätzen des Vereinsheims Malter geplant. Der Biotopwert wird durch diese naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme um 2.900 und der landschaftsästhetische Wert um 1.530 Werteinheiten erhöht.

Für den Teilplan 1 des Plans nach § 41 FlurbG beträgt das Verhältnis aus Eingriff (2.027) und Kompensation (3.650) ca. 1 : 1,8. Für zukünftige landschaftsästhetische Kompensationsbedarfe bevorrätet die TG 1.860 Werteinheiten.

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der TG nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Das Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Malter umfasst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen im Verwaltungsbereich der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde. Die Karte des Teilplans 1 bestimmt die Lage der Maßnahmen näher.

- Laut Flächennutzungsplan betrifft der „Plattenweg Teil 1“ eine Wohnbaufläche und geringfügig landwirtschaftliche Fläche, die „Pflanzung am Bootshaus“ eine Fläche des Gemeinbedarfs angrenzend an eine Gemischte Baufläche mit noch bestehender Ackernutzung und die „Sanierung Flächendenkmal Tatarenggrab“ eine ackerbaulich genutzte Fläche für die Landwirtschaft.

- Die Maßnahmen betreffen keine geschützten Arten oder Bestandteile von Natur oder Landschaft sowie keine bekannten Altlasten, Altablagerungen oder Gewässer.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- Geringer dauerhafter Verlust der Boden-, Retentions- und Lebensraumfunktion aufgrund von Bodenverdichtung, Neuversiegelung und Baufeldfreimachung

- Geringes bauzeitliches Verschmutzungsrisiko für Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser z. B. durch Eintrag von Schadstoffen bei einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen oder durch Freisetzung von bis dato unbekannten bodengebundenen Schadstoffen

- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten

- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung

- Kurzfristige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken

- Geringe bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden- und Retentionsfunktion sowie des Oberflächenabflusses durch Baustelleneinrichtung ggf. mit Bodenverdichtung auf vorversiegelten Flächen

- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen.

4. Vorkehrungen

Möglichen, insgesamt jedoch unerheblichen nachteiligen Auswirkungen soll vorgebeugt werden durch:

- Minimierung der Neuversiegelung des Bodens durch Ausbau auf vorhandener Trasse

- vollständige Kompensation der Neuversiegelung im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Malter unter Beachtung aller Maßnahmen des Teilplans 1 nach § 41 FlurbG und der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen

- Baumfällung und Gehölzrückschnitte außerhalb von Schonfristen und Herstellung von Baumschutz im Baufeld

- Die TG wird als Vorhabenträger eine Bauüberwachung bestellen und den Bauauftragnehmer zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung verpflichten, um die Versorgungssicherheit, die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und die korrekte Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, den Planunterlagen und den im Genehmigungsbescheid zu erteilenden Auflagen und Hinweisen zu gewährleisten

- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen, der Ersatzversorgung mit den Aufgabenträgern und der dezentralen Oberflächenentwässerung im Zuge der Ausführungsplanung

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 07.07.2026

Bettina Eisold
Obere Flurbereinigungsbehörde

Bekanntmachung der Betriebskosten für das Jahr 2025 für Betreuungseinrichtungen des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge nach § 8 SächsFöSchülBetrVO

1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Betreuung 6h

Erforderliche Personalkosten	342,69 €
Erforderliche Sachkosten	174,67 €
Erforderliche Betriebskosten	517,36 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

Betreuung 6h

Landeszuschuss	203,42 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	112,60 €
Öffentlicher Schulträger (incl. Anteil freier Träger)	201,34 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

Betreuung 6h

Abschreibungen	0,00 €
Zinsen	0,00 €
Miete	7,16 €

Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote an den Förder- schulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13.12.2016 werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes neu berechnet. Die hier veröffentlichten Elternbeiträge wurden aufgrund der Betriebskosten 2025 ermittelt.

Gemäß der § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird hiermit die Höhe der **ab 01.09.2026** geltenden Elternbeiträge veröffentlicht.

	6 h (Früh- und Nachmit- tagsbetreu- ung)	5 h (Nachmit- tagsbetreu- ung)
<u>Familie</u>	129,30 €	107,75 €
2. Kind	120,30 €	98,75 €
3. Kind	93,30 €	71,75 €
4. Kind und weitere	-	-
<u>Alleinerziehend</u>	126,30 €	104,75 €
2. Kind	117,30 €	95,75 €
3. Kind	90,30 €	68,75 €
4. Kind und weitere	-	-

Pirna, den 16.06.2026

Amt für Bildung und ÖPNV

Verordnung über die Erhebung der Beförderung- entgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifver- ordnung)

Auf der Grundlage von § 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) erlässt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch Beschluss des Kreistages vom 15. Juni 2026 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die den Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Absatz 4 PBefG umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht,
2. Fahrten für den Träger der Schülerbeförderung nach § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG),
3. Krankenfahrten, soweit hierüber ein Rahmenvertrag abgeschlossen ist,
4. Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind sowie

5. vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linien- oder Rufbustaxi).

(4) Die Einhaltung dieser Verordnung unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrt ist die Fahrt eines Taxis zum Bestellort ohne Fahrgast.

(2) Zielfahrt ist eine Fahrt, die am Zielort endet.

(3) Rundfahrt ist eine Fahrt, die am Ausgangspunkt endet.

(4) Ein Fahrzeug, bei dem sich die Zahl von fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gilt nicht als Großraumtaxi.

(5) Betriebssitzgemeinde ist die Stadt/Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Betriebssitzgemeinde umfasst alle Stadt- und Ortsteile.

(6) Als Bereitstellungsraum gilt grundsätzlich die Stadt/Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Ausnahmen können durch die Genehmigungsbehörde im Einzelfall zugelassen werden (§ 47 Absatz 2 Satz 3 PBefG).

(7) Grundpreis meint das Einschalt- bzw. Bereitstellungsentgelt.

(8) Kilometerpreis meint den Wegstreckenpreis, d. h. ein nach Teilstrecken zu errechnender Preis für die geleistete Beförderung. Eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

(9) Zeitpreis ist das Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus Grundpreis, Wegstreckenpreis und Zeitpreis zusammen.

(2) Die Abrechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger in Schalteinheiten von 0,10 €.

(3) Normaltarif

1. Tagtarif (werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis: 5,00 €

b) Kilometerpreis:

- o bis einschließlich 3. Kilometer: 3,20 € je Kilometer
- o ab dem 4. Kilometer: 2,50 € je Kilometer

c) Zeitpreis: 40,00 € je Stunde (0,67 € je Minute)

2. Nachttarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig)

a) Grundpreis: 6,00 €

b) Kilometerpreis:

- o bis einschließlich 3. Kilometer: 3,30 € je Kilometer
- o ab dem 4. Kilometer: 2,70 € je Kilometer

c) Zeitpreis: 43,00 € je Stunde (0,72 € je Minute)

(4) Großraumtaxi

Der Großraumtarif gilt, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.

1. Tagtarif (werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis: 11,00 €

b) Kilometerpreis:

- o bis einschließlich 3. Kilometer: 3,20 € je Kilometer
- o ab dem 4. Kilometer: 2,50 € je Kilometer

c) Zeitpreis: 40,00 € je Stunde

2. Nachttarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig)

a) Grundpreis: 12,00 €

b) Kilometerpreis:

- o bis einschließlich 3. Kilometer: 3,30 € je Kilometer
- o ab dem 4. Kilometer: 2,70 € je Kilometer

c) Zeitpreis: 43,00 € je Stunde

(5) Zuschläge

1. Ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € wird erhoben, wenn

- a) die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt und
- b) die Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnt und endet,
- c) ohne dass die Betriebssitzgemeinde durchfahren wird.

Der Zuschlag ist vor Fahrtbeginn anzukündigen.

2. Sonderzuschlag

Zur Berücksichtigung außergewöhnlicher, vorübergehender Kostensteigerungen, insbesondere bei Kraftstoffpreisen, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Verwendung eines gesonderten Zuschlags (Sonderzuschlag) zulassen.

a) Der Sonderzuschlag ist über die hierfür vorgesehene Funktion des Fahrpreisanzeigers (Taxameter) in Schritten von 1,00 € zu erheben.

b) Die Erhebung des Sonderzuschlags bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

c) In der Genehmigung sind insbesondere Höhe, Anwendungszeitraum und sachlicher Anlass festzulegen.

d) Der Sonderzuschlag ist vor Fahrtbeginn gegenüber dem Fahrgast anzuzeigen.

e) Ohne entsprechende Genehmigung ist die Erhebung eines Sonderzuschlags unzulässig.

(6) Ergänzende Bestimmungen

1. Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind mit dem Grundpreis abgegolten.

2. Wartezeiten umfassen alle Standzeiten während der Beförderung sowie verkehrsbedingte Verzögerungen.

3. Der Fahrpreis ergibt sich verbindlich aus der Anzeige des Fahrpreisanzeigers.

(7) Die festgesetzten Entgelte sind verbindlich und dürfen weder über- noch unterschritten werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Festpreise (Tarifkorridor)

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit einem vereinbarten Start- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Festpreise zulässig. Die vorherige Bestellung kann persönlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Zuschlagspflichtige Umstände (Anfahrt) gemäß § 3 müssen bei vorheriger Bestellung durch den Unternehmer benannt werden.

(2) Das Beförderungsentgelt für Fahrten nach § 4 wird zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden vor der Fahrt als Festpreis verbindlich vereinbart (inklusive Zuschläge nach § 3). Vom Unternehmen kann, um Festpreise zu vereinbaren, eine Vermittlungszentrale beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt, unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung und anfallenden Zuschlägen, eine Bestätigung (elektronisch oder in Papierform), über

den vereinbarten Festpreis auszustellen und dieser ist vor Fahrtantritt durch den Fahrer noch einmal zu bestätigen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der Festpreis darf das nach dieser Verordnung maßgebliche Beförderungsentgelt um höchstens 20 % überschreiten und um höchstens 5 % unterschreiten („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. Wartezeittarife finden keine Anwendung.

(5) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen oder abgebrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt ist beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

§ 5 Beförderungsbedingungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus besteht keine Tarifpflicht. Beförderungsentgelte sind unter Beachtung des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(3) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Das Fahrpersonal kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss folgende Angaben enthalten:

1. Betrag des zu zahlenden Beförderungsentgeltes unter Ausweisung des Mehrwertsteuersatzes,
2. Fahrstrecke (Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt),
3. Ordnungsnummer des Taxis,
4. Name des Fahrzeugführers,
5. Datum und Unterschrift des Fahrzeugführers und
6. Name und Anschrift des Unternehmens (Firmenstempel).

(5) Pro zu befördernde Person muss ein Gepäckstück im Kofferraum befördert werden. Außerdem sind Handgepäck, Hilfsmittel und Kinderwagen unentgeltlich zu befördern.

(6) Sperrige Güter und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind sowie aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit eine besondere Unterbringung im Fahrzeug erforderlich wird. Dies liegt insbesondere

vor, wenn sich nach dem Beladen des Taxis mit dem Gepäck die Heck- oder Kofferraumklappe nicht mehr ordnungsgemäß schließen lässt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um mehrere einzelne Gepäckstücke bzw. Sachen oder um ein einzelnes Gepäckstück bzw. eine einzelne Sache handelt. Dies ist auch dann gegeben, wenn Sitzplätze aufgrund der zu befördernden Sache verlorengehen (z. B. durch Umklappen der Rücksitzbank).

(7) Ein Abdruck der Taxitarifverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

(1) Taxen müssen mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein.

(2) Der Fahrpreis ist für den Fahrgast jederzeit ablesbar darzustellen. Er umfasst den Grundpreis, Kilometertarif, Zeittarif sowie Zuschläge.

(3) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes und nach Aufnahme des Fahrgastes stets einzuschalten. Bei Anfahrten erfolgt die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers erst beim Eintreffen am Einstiegsort. Der Fahrpreisanzeiger muss tagesabhängige Tarifstufen automatisch schalten.

(4) Fahrten zum Festpreis sind zum Beförderungsbeginn im Taxameter manuell oder automatisiert (Übertragung per Datenfunk) und/oder der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu erfassen.

(5) Tritt während der Beförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist die Fahrt zu Ende zu führen. Das Beförderungsentgelt ist nach § 3 entsprechend dem Fahrzeugkilometerzähler zu ermitteln. Der Fahrgast ist über die Störung unverzüglich zu informieren.

(6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.

§ 7 Auftragsstornierung und Schadensersatz

(1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch das Fahrpersonal aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt zu zahlen.

(2) Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§ 8 Sondervereinbarungen

Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen und mit Verkehrsunternehmen des ÖPNV im Pflichtfahrgebiet sind gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 PBefG zulässig, wenn diese durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 oder 4 die vorgeschriebenen Tarife nicht anwendet,

2. entgegen § 3 Absatz 5 unzulässige Zuschläge erhebt oder Zuschläge nicht ordnungsgemäß ankündigt,

3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 einen Sonderzuschlag ohne vorherige Genehmigung der Genehmigungsbehörde erhebt oder die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen nicht einhält,

4. entgegen § 4 Absatz 2 einen Festpreis nicht vor Fahrtbeginn vereinbart,

5. entgegen § 4 Absatz 3 die Festpreisvereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

6. entgegen § 4 Absatz 4 den zulässigen Tarifkorridor überschreitet oder unterschreitet,

7. entgegen § 5 Absatz 7 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,

8. entgegen § 6 Absatz 1 ein Taxi ohne geeichten Fahrpreisanzeiger einsetzt,

9. entgegen § 6 Absatz 3 den Fahrpreisanzeiger nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einschaltet,

10. entgegen § 6 Absatz 5 den Fahrgast nicht unverzüglich über eine Störung des Fahrpreisanzeigers informiert,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Taxitarifverordnung tritt am 1. August 2026 nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 30. September 2013 mit Nachtrag vom 18. Mai 2015, 9. Januar 2020 und 14. Oktober 2022 außer Kraft.

Pirna, 24.06.2026

M. Geisler
Landrat

(Siegel)

Hinweis: Nach § 3 Absatz 5 und 6 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

E-Mail-Abonnement des Landkreisboten

Sie möchten den Landkreisboten per E-Mail im PDF-Format zugesendet bekommen? Das Formular zur Online-Anmeldung finden Sie unter dem nachfolgenden Link oder über den QR-Code.

Anmeldung per Online-Formular



Mehr Informationen zum Landkreisboten bekommen Sie hier: <http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt.html>

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,
PF 100253/54, 01782 Pirna
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle,
Büroleiter: Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100,
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de